

**Durchführungsverordnung
über die Marktorganisation für Trockenfutter
— Trockenfutterverordnung —
vom 6. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Marktorganisation für Trockenfutter umfaßt eine Preis- und Handelsregelung für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0712	Kartoffeln, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, nicht für die menschliche Ernährung geeignet
ex 1105	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln, nicht für die menschliche Ernährung geeignet
b) ex 1214 10 00	— Mehl und Pellets von durch künstliche Wärmetrocknung getrockneter Luzerne — Mehl und Pellets von Luzerne, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
ex 1214 90 90	— Luzerne, Esparsette, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, außer Heu und Futterkohl sowie Heu enthaltende Erzeugnisse — Luzerne, Esparsette, Klee, Lupinen und Wicken, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
c) ex 2309 90 90	— Aus Luzernen und Grassaft hergestellte Eiweißkonzentrate — Ausschließlich aus den festen Abfallstoffen und Saft von der Herstellung der unter dem ersten Stabstrich genannten Konzentrate gewonnene Trocken-erzeugnisse

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Wirtschaftsjahr

(1) Das Wirtschaftsjahr für alle in § 1 Buchst. a genannten Erzeugnisse beginnt am 1. Juli jedes Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

(2) Das Wirtschaftsjahr für die in § 1 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse beginnt am 1. Mai jedes Jahres und endet am 30. April des folgenden Jahres. Abweichend hiervon beginnt das Wirtschaftsjahr 1990/91 am 1. Juli 1990 und endet am 30. April 1991.

II.

Beihilferegelung

§ 3

Zielpreis- und Beihilfefestlegung

(1) Für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr wird jedes Jahr bis zum 1. August ein Zielpreis für die in § 1 Buchst. b erster und dritter Stabstrich genannten Erzeugnisse festgesetzt. Dieser Zielpreis bezieht sich auf eine Standardqualität.

(2) Liegt der für das Wirtschaftsjahr geltende Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis, so wird für die in § 1 Buchst. b erster und dritter Stabstrich sowie Buchst. c genannten Erzeugnisse, die aus in der Deutschen Demokratischen Republik geerntetem Futter hergestellt werden, eine Beihilfe gewährt. Soweit die Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse gemäß § 1 Buchst. a keine Beihilfe festsetzen, wird auch in der Deutschen Demokratischen Republik keine Beihilfe gewährt.

(3) Die Beihilfe wird nur den Verarbeitungsbetrieben gewährt,

1. die Trockenfutter hersteilen, das der noch festzulegenden Mindestqualität entspricht,
2. die die erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung des Beihilfeanspruches erfüllen und
3. auf die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 - a) sie haben mit den Erzeugern des zur Trocknung bestimmten Futters Verträge abgeschlossen,
 - b) sie haben ihre eigenen Produkte oder die Produkte ihrer Mitgliedsbetriebe verarbeitet oder
 - c) sie haben das Futter von juristischen oder natürlichen Personen bezogen, die bestimmte noch festzulegende Garantien bieten und mit den Erzeugern des zur Trocknung bestimmten Futters Verträge abgeschlossen haben.

(4) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) kann durch Verfügung die Standardqualität gemäß Abs. 1 bestimmen und Zielpreise und Beihilfen auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmten Zielpreise und Beihilfen festsetzen.

(5) Der Minister kann auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften getroffenen Bestimmungen durch Verfügung folgendes regeln:

1. die Kriterien zur Festlegung des durchschnittlichen Weltmarktpreises,
2. die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfen gemäß § 3 Absätze 2 und 3, insbesondere kann die Möglichkeit einer Vorausfestsetzung der Beihilfen vorgesehen werden.
3. die Grundregeln für die Überprüfung des Anspruches auf diese Beihilfen,
4. die Kriterien für die Bestimmung der Mindestqualität,
5. die Voraussetzungen für die Begründung des Beihilfeanspruches gemäß Abs. 3 Buchst. b,
6. die Bedingungen, nach denen die Verträge gemäß Abs. 3 Buchst. c abzuschließen sind.

III.

Handelsregelung

§ 4

Ein- und Ausfuhrlicenzen

(1) Für alle Einfuhren der in § 1 genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit und die Höhe der Sicherheit regeln.